

Stadt Voerde (Niederrhein)

Amtsblatt der Stadt Voerde

Amtliches Verkündungsblatt

Nummer 34 vom 25.09.2015

6. Jahrgang

Auflage: 30

Inhaltsverzeichnis:

	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)	Seite
1	Satzung vom 23.09.2015 zur 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001 (nach dem Stand der Änderung vom 01.10.2014)	1 – 3
2	Satzung vom 23.09.2015 zur 25. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991	4 – 5
3	Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Niederrhein): Bebauungsplan Nr. 16 „Schwanen-Kronprinzenstraße – 1. vereinfachte Änderung	5 – 6
4	Bebauungsplan Nr. 11 – 4. Änderung „Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld“	7 – 8
5	Bebauungsplan Nr. 97 – 1. vereinfachte Änderung „Kindergarten/Steinstraße“	8 – 9

**Satzung vom 23.09.2015
zur 5. Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Voerde (Niederrhein) vom 31.10.2001
(nach dem Stand der Änderung vom 01.10.2014)**

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff./SGV NRW 2023) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen (KAG) vom 21. Okt. 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Voerde am 22.09.2015 die folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

Artikel 1

Der der Satzung anliegende Gebührentarif erhält folgende Fassung:

Gebührentarif:

Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch (z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)</u> je angefangene halbe Stunde	35,00
16.	Gebühren des Standesamtes	
1.	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG	85,00
2.	Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 39 PStG	85,00
3.	Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehescheidungen durch die Landesjustiz	85,00
4.	Anerkennung ausländischer Entscheidungen (Heiratsentscheidung)	57,00
5.	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges bzw. einer Personenstandsurkunde aus einem Personenstandsregister oder -buch	16,00
6.	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang erledigt wird.	8,00
7.	Auskunft oder Einsicht in eine Sammelakte	16,00
8.	Eidesstattliche Versicherung oder Vereidigung Dolmetscher	28,00
9.	Ausstellung einer vorläufigen Bestattungserlaubnis	28,00
10.	Ausstellung eines Leichenpasses als Ordnungsbehörde	19,00
11.	Prüfung der Ehevoraussetzungen bzw. Anmeldung der	

Eheschließung (deutsches oder ausländisches Recht)	
deutsches Recht	85,00
ausländisches Recht	114,00
12. Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	85,00
13. Vornahme der Eheschließung durch ein anderes, als für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamtes – Ermächtigungen –	85,00
14. Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung (deutsches oder ausländisches Recht)	
deutsches Recht	85,00
ausländisches Recht	114,00
15. Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes, als für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt.	85,00
16. Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung , Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	28,00
17. Bescheinigung von Namensänderungen	11,00
18. Termine für Trauungen/Begründung von Lebenspartnerschaften außerhalb der Öffnungszeiten	140,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Voerde (Niederrhein) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift oder die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), den 23.09.2015

Haarmann

Bürgermeister

**Satzung vom 23.09.2015 zur
25. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein)
– Straßenreinigungs- und Gebührensatzung –
vom 18.12.1991**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein–Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), beide in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein–Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung und der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Voerde (Niederrhein) – Straßenreinigungs- und Gebührensatzung – vom 18.12.1991 in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Voerde (Niederrhein) in seiner Sitzung am 22.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten alle selbstständigen Gehwege, die gemeinsamen Rad- und Fußwege (Zeichen 240 StVO), alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger abgesetzten Straßenteile sowie Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).“

2. § 3 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„ Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee frei zu halten“

3. § 3 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen

4. Das Straßenverzeichnis wird unter dem Punkt „Ortsteil Voerde“ wie folgt geändert:

In der Klammer hinter der Prinzenstraße wird das Wort „Stichstraße“ durch das Wort „Stichstraßen“ ersetzt.

5. Das Straßenverzeichnis wird unter dem Punkt „Ortsteil Friedrichsfeld“ wie folgt geändert:

In der Klammer hinter der Spellener Straße werden die Worte „Zufahrt Lidl“ durch die Worte „Einmündung Am Industriepark“ ersetzt.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2015 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Voerde (Niederrhein), 23. September 2015

Haarmann

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplanentwürfen der Stadt Voerde (Niederrhein)

Bebauungsplan Nr. 16 „Schwanen-Kronprinzenstraße – 1. vereinfachte Änderung

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 22.9.2015 die Aufstellung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 16 „Schwanen-Kronprinzenstraße“ beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit entsprechend § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) öffentlich bekannt gemacht.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Voerde mit Beschluss vom 22.09.2015 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des o.g. Bebauungsplanes einschließlich Begründung gemäß § 13 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gleichzeitig erhalten die in ihren Aufgabenbereichen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit der Planung soll die Nutzung des ehemaligen Gemeindehauses an der Schwanenstraße in Voerde als Wohnhaus ermöglicht werden. Die Änderung des Bebauungsplanes trägt zur Erweiterung des Wohnungsangebotes in zentraler Lage der Stadt Voerde bei und ermöglicht eine Nachnutzung des nicht mehr benötigten Gemeindehauses.

Der Planbereich ist in dem nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Darstellung auf der Grundlage der deutschen Grundkarte 1:5.000 mit Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des

**----- Bebauungsplans Nr. 16 - 1. vereinfachte Änderung
"Schwanen-Kronprinzenstraße"**

Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 16 „Schwanen-Kronprinzenstraße“ wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

In die Planunterlagen kann in der Zeit vom **05.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015** im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) montags bis freitags von 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Zusätzlich sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu der Planung während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zurzeit gültigen Fassung) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Niederrhein), den 24.09.2015

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Wilfried Limke

Erster Beigeordneter

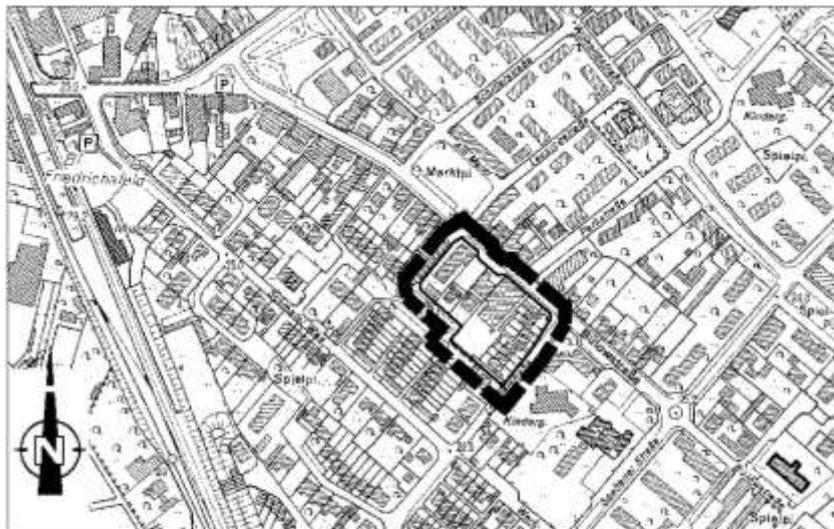
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Bebauungsplan Nr. 11 – 4. Änderung „Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld“

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 22.9.2015 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 11 – 4. Änderung „Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld“ einschließlich Begründung gemäß §§ 13, 13a Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Weiterhin hat der Rat der Stadt Voerde den Bürgermeister beauftragt, in dieser Frist ebenfalls den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 – 4. Änderung „Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld“ ist es, in diesem bereits durch Mischnutzung geprägten Ortskernbereich eine Umnutzung eines absehbar leer stehenden Einzelhandelsgebäudes für ein breiteres Feld ähnlicher Nutzungen mit heute rentierlichen Verkaufsflächengrößen zu ermöglichen, und damit sowohl die Versorgung der Bevölkerung als auch die Attraktivität des Ortskernbereichs Friedrichsfeld sicherzustellen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Darstellung auf der Grundlage der deutschen Grundkarte 1:5.000 mit
Genehmigung des Kreises Wesel, Kontroll - Nr. 17/07

Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des
----- Bebauungsplans Nr. 11 - 4. Änderung
----- "Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld"

Die 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 11 „Mischgebiet Ortskern Friedrichsfeld“ wird gem. § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB aufgestellt.

In die Planunterlagen kann in der Zeit vom **05.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015** im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) montags bis freitags von 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Zusätzlich sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu der Planung während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zurzeit gültigen Fassung) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Niederrhein), den 24.09.2015

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Wilfried Limke

Erster Beigeordneter

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Voerde (Niederrhein)

Bebauungsplan Nr. 97 – 1. vereinfachte Änderung „Kindergarten/Steinstraße“

Der Rat der Stadt Voerde hat in seiner Sitzung am 22.09.2015 den Bürgermeister beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 97 – 1. vereinfachte Änderung „Kindergarten/Steinstraße“ einschließlich Begründung gemäß § 13 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Weiterhin hat der Rat der Stadt Voerde den Bürgermeister beauftragt, in dieser Frist ebenfalls den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Über die Bebauungsplanänderung soll bei gleichzeitiger Sicherung von Ausgleichsmaßnahmen das Fällen einer als zu erhalten festgesetzten, gesunden Birne vor der Kita ermöglicht werden, um in diesem Bereich eine separate U 3 – Spielfläche zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfs ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan dargestellt:



Die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 97 „Kindergarten/Steinstraße“ wird gem. § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

In die Planunterlagen kann in der Zeit vom **05.10.2015 bis einschließlich 05.11.2015** im Rathaus Voerde (Rathausplatz 20 in 46562 Voerde), Bürgerbüro (Erdgeschoss, Raum 038) montags bis freitags von 7.30 Uhr (montags und dienstags bis 17.00 Uhr, mittwochs bis 14.00 Uhr, donnerstags bis 18.00 Uhr, freitags bis 12.30 Uhr) sowie samstags von 11.00 Uhr bis 13.00 Uhr eingesehen werden. Zusätzlich sind die Planunterlagen im Internet unter www.voerde.de/planungen einsehbar.

Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen zu der Planung während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO vom 19.03.1991, BGBl. I S. 686, in der zurzeit gültigen Fassung) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Voerde (Niederrhein), den 24.09.2015

Der Bürgermeister

In Vertretung:

Wilfried Limke

Erster Beigeordneter